

Ersetzt:

GE 52-25      Reglement für den Wartensee-Fonds vom 3. Juli 2012

---

Neudruck März 2023

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

erlässt folgendes

## **R e g l e m e n t für den Wartensee-Fonds**

### **I.    Geschichtliches und Zweckbestimmung**

1. Schloss Wartensee hat über viele Jahre Menschen gedient, hat kreatives und innovatives kirchliches Leben ermöglicht. Das soll auch dessen Verkaufserlös – kreatives kirchliches Leben ermöglichen.
2. Die Synode hat an ihrer Session vom 5. Dezember 2011 beschlossen, mit dem Netto-Verkaufserlös des Schlosses einen Wartensee-Fonds zu schaffen.
3. Aus dem Wartensee-Fonds werden voraussichtlich nachhaltige, regionale und innovative Projekte von Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Dienststellen während jeweils maximal drei Jahren gefördert.
4. Das vorliegende Fondsreglement regelt die Details und stellt sicher, dass die Geldentnahme so gestaltet wird, dass der Fonds während circa 20 bis 25 Jahren Projektbeiträge in jährlich ähnlicher Grössenordnung ausschütten kann.
5. Die Zentralkasse verzinst das Fondskapital nach den kantonalkirchlichen Verzinsungsansätzen. Dem Fonds werden keine Fonds- oder Subventionsverwaltungsgebühren belastet.

## **II. Mittelverwendung**

1. Die Entscheide werden vom Kirchenrat getroffen.
2. Projekte werden nach folgenden Regeln gefördert:
  - a) Einmalige Unterstützung während maximal drei Jahren,
  - b) hohe Wahrscheinlichkeit einer nachhaltigen Wirkung, möglichst unter Weiterführung durch die involvierten Kirchgemeinden bzw. die Kantonalkirche sowie Know-how-Austausch mit anderen Gemeinden.
3. Bei der Projektbeurteilung und -abwicklung gelangen sinngemäss die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie sie beim Finanzausgleich für innovative und regionale Projekte gelten (GE 52-22).
4. Beiträge an kantonalkirchliche Dienststellen sind zurückhaltend zu sprechen.
5. Die jährliche maximale Fondsentnahme beträgt 0.6 Millionen Franken.
6. Beiträge können direkt dem Fondsvermögen entnommen oder dem Finanzausgleichsfonds gutgeschrieben werden, maximal im Umfang der von diesem im laufenden Jahr ausgerichteten Beiträge an regionale und innovative Projekte.

## **III. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement für den Wartensee-Fonds ersetzt jenes vom 3. Juli 2012 und tritt auf den 1. April 2023 in Kraft.

15. März 2023

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet